

WB-Master-Konferenz

4. Dezember 2009 an der Ruhr-Universität Bochum

Einführung in das Thema der Tagung

Durch den Bologna-Prozess ist es den Hochschulen erstmals in der Geschichte der wissenschaftlichen Weiterbildung in Deutschland möglich geworden, einen akademischen Abschluss zu vergeben, den Weiterbildungs-Master!

Immerhin bedeutet das ca. 120 Jahre nach der „Erfindung“ der wissenschaftlichen Weiterbildung in Gestalt der Universitätsausdehnungsbewegung um 1890 einen großen Fortschritt, gelang es doch dadurch, die Realisierung des gesetzlichen Weiterbildungsauftrags, der den Hochschulen durch das Hochschulrahmengesetz von 1976 und in der Folge durch die Landeshochschulgesetze erteilt wurde, aus dem Nischendasein herauszulösen und zu einem viel beachteten Thema der hochschulpolitischen Diskussion zu machen.

Seine allgemeinste Regelungsgrundlage findet der WB-Master in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen von 2003/2008“¹. Danach werden nach dem 1. berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor, drei Arten von Master-Studiengängen unterschieden: konsekutiv, nicht-konsekutiv und weiterbildend.

Das entscheidende an der deutschen Regelung ist, dass der Satz gilt: Ein Master ist ein Master ist ein Master! Das soll heißen, dass die Ansprüche, die an einen Masterstudiengang gestellt werden, und die Berechtigungen, die mit dem Masterabschluss egal welcher Art verbunden sind, sich nicht unterscheiden.

Damit fangen für den WB-Master auch schon die Herausforderungen an.

Das Punkte-Dilemma

Ein Master-Abschluss darf nur verliehen werden, wenn durch das Studium zum 1. berufsqualifizierenden Studienabschluss und das Masterstudium insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) erreicht worden sind. Solange in erster Linie Diplom-Absolventen und Magister alter Art in die Masterstudiengänge aufgenommen wurden, gab es damit keine Probleme, denn die brachten bereits 300 Punkte oder mindestens 240 Punkte (FH-Diplom) mit. Aber nun bewerben sich vermehrt BA-Absolventen aus 3-jährigen Studiengängen, die nur 180 LP vorweisen können und also noch 120 brauchen. Das bedeutet, dass auch WB-Masterstudiengänge eigentlich 120 LP lang sein müssen. Wir haben aber eine Reihe von 60- und 90-LP-Master, von denen die Erfinder behaupten, dass die Umfänge reichten, um das jeweilige Studienziel zu erreichen.

¹ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Strukturvorgaben-Bachelor-Master.pdf

Auch sind WB-Masterstudiengänge in aller Regel berufsbegleitend angelegt. Wenn man einmal als Faustregel nimmt, dass ein Vollzeitstudium eine 40-Std.-Woche mit sich bringt und ein berufsbegleitendes max. die halbe zeitliche Belastung umfassen darf, um die verschiedenen Lebenswelten, in denen der Studierende sich bewegt, einigermaßen in Balance zu halten, bedeutet das zeitliche Umfänge von vier Jahren oder sogar mehr. Das wiederum sind Studien-Perioden, für die man heutzutage immer schwerer Teilnehmende findet. Wo liegen die Lösungen für das Punkte-Dilemma?

Weg von der Einheitsregelung für den Master, hin zu einem besonderen WB-Master, wie ihn Österreich und die Schweiz eingeführt haben,

oder

(großzügige) Anerkennung vorgängiger Kompetenzen, die durch nicht-formale, aber auch informelle Lernprozesse erworben wurden?

Diese Frage führt uns zur zweiten Herausforderung, die der WB-Master mit sich bringt:

Anerkennung und Anrechnung vorgängig erworbener Qualifikationen und Kompetenzen

Da der besondere WB-Master nach österreichischer oder Schweizer Coleur in Deutschland nicht gewollt ist, kommt nur eine Anerkennung und vor allem Anrechnung vorgängig erworbener Qualifikationen und Kompetenzen in Frage, um Studienzeiten übersichtlich zu halten und das Punkte-Dilemma zu lösen. Die Anrechnung darf übrigens nach einer KMK-Regelung aus dem Jahr 2002² max. 50 % der erforderlichen Studienleistungen ausmachen. Diese Regelung wurde 2008 bestätigt und erweitert³. Hintergrund dabei ist: Wer eine bestimmte Qualifikation bereits in anderen Zusammenhängen erworben hat, möchte das in aller Regel nicht gern noch einmal tun. Zwei Gründe spielen dabei eine Rolle: Zeitökonomie und Finanzen. Wenn dabei dann noch die messbar gemachten Ergebnisse informeller Lernprozesse einbezogen werden, bekommen die Anbieter damit schnell ein Problem: Ihre Studiengänge werden tendenziell unkalkulierbar, weil sie ja nicht wissen, wer was mitbringt und welche Lücken dadurch auf der Einnahmenseite und/oder in der Kohortendichte entstehen. Damit ist das zweite Dilemma des WB-Masters benannt: Einerseits ist die Anerkennung und Anrechnung vorgängig erworbener Kompetenzen gewollt und sinnvoll, andererseits erwachsen dadurch für die anbietenden Hochschulen schwer kalkulierbare Risiken im Hinblick auf die Finanzierung unter der Voraussetzung, dass Kostendeckung durch Einnahmen erforderlich ist, und im Hinblick auf zu erwartende und ggf. auch erforderliche Studierendenzahlen bei einzelnen Modulen.

² http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf

³ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf

Nun müssen sich Befürworter der Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen immer wieder fragen lassen, wie denn gewährleistet werden kann, dass die mitgebrachten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse auch auf dem Niveau liegen, welches für ein Hochschulstudium erforderlich ist. Nun, das wird zukünftig durch den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ kein Problem mehr sein, denn dort sind auf acht Stufen Qualifikationsniveaus definiert, von denen erst die Stufen 6, 7, und 8 eine Hochschulbildung erforderlich machen. Aber man kann sie auch durch berufliche Qualifizierung erreichen. Im DQR heißt es zum Beispiel in Bezug auf das Wissen, das erforderlich ist, um auf Niveau 6 eingestuft zu werden:

*„Über breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, sowie über neuestes Fachwissen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches **oder** (Hervorhebung durch den Verfasser) über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.“⁵*

Das führt uns zur nächsten Herausforderung, die mit dem WB-Master verbunden ist: Welche Rolle soll die berufliche Qualifizierung als alternative Zugangsvoraussetzung zum WB-Master-Studium spielen: Zur Erinnerung: Nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben ist als Zulassungsvoraussetzung zum WB-Master-Studium definiert

1. ein berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss und
2. min. 1 Jahr Berufstätigkeit.

Damit ging durch die Bologna-Reform (fast) die Idee der Hochschulöffnung für nichttraditionelle Zielgruppen verloren, welche in der Hochschulreformbewegung der siebziger Jahre breit diskutiert worden war, aber letztlich nur im Weiterbildungsauftrag Niederschlag fand. Danach war der Zugang zum weiterbildenden Studium immer auch möglich, wenn man die Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hatte. Ein Bundesland ließ den Öffnungsgedanken beim WB-Master jedoch nicht fallen: Rheinland-Pfalz! Das dortige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat festgesetzt:

„Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen, die mit einem Hochschulabschluss abschließen, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.“⁶

Dem Beispiel von Rheinland-Pfalz ist inzwischen Schleswig-Holstein gefolgt. Dort fand der Gedanke des Zugangs zum WB-Master über eine berufliche Qualifizierung sogar Eingang im Hochschulgesetz.⁷ In beiden Fällen sind diese Zugänge nicht voraussetzungslos, sondern an ziemlich hohe Hürden gebunden. Wie man hört, wird in Hessen eine entsprechende Regelung vorbereitet. Die KMK hat inzwischen die besonderen Verhältnisse in den Bundesländern RP

⁴ <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/>

⁵ a.a.O., S. 11

⁶ <http://www.mbwjk.rlp.de/wissenschaft/hochschulen/weiterbildung/>

⁷ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007, § 58 Abs. 2

und SH akzeptiert und den Akkreditierungsrat beauftragt, darauf bei der Akkreditierung Rücksicht zu nehmen.

Organisatorische Herausforderungen

Schließlich bringen WB-Master-Studiengänge ein Reihe von organisatorischen Herausforderungen mit sich:

- Die Studienorganisation weicht vom Regelmodell ab (Wochenendveranstaltungen, ggf. Fernstudieneinheiten und E-Learning-Elemente, Veranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeiten u. a. m.).
- Die besondere Klientel (berufstätige Studierende) bedarf einer besonderen Behandlung und Betreuung, die realisiert und finanziert werden muss.
- WB-Master-Studiengänge sollen in aller Regel durch kostendeckende Entgelte finanziert werden.
- Fast immer – zumindest im Bereich staatlicher Hochschulen – werden die Lehrleistungen in Nebentätigkeit erbracht. Das wirft die Frage nach der Gewährleistung des Studiums auf und die Frage danach, ob es überhaupt Studiengänge an Hochschulen geben sollte, die nicht vom hauptamtlichen Lehrpersonal der Hochschule im Hauptamt getragen werden.
- Hochschulinterne und hochschulübergreifende Kooperation ist in vielen Fällen angesagt, um die vorhandenen Potenziale optimal zu nutzen, Doppelangebote zu vermeiden und um zu akzeptablen Größen bei den Studienkohorten zu kommen.

Das alles zusammen genommen hat uns bewogen, die außerordentlichen Herausforderungen des WB-Masters zum Gegenstand einer Fachkonferenz zu machen. Die große Zahl der Anmeldungen, die wir nicht erwartet hatten, zeigt, dass wir mit diesem Angebot richtig liegen.

Helmut Vogt